



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Kein Sonderstrafrecht für Ärzte

EntschlieÙung

Auf Antrag von Frau Haus, Herrn Dr. Reinhardt, Herrn Dr. Lipp und Herrn Dr. Lücke (Drucksache I - 13) fasst der 116. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Gesetzgeber auf, eine Ahndung von „Bestechung und Bestechlichkeit“ im Gesundheitswesen nicht im SGB V zu verankern. Generell darf - unabhängig von dessen Einbettung - eine strafrechtliche Regelung nicht zum Sondertatbestand für Ärzte werden.

Begründung:

Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung der von den Regierungsparteien vorgelegten Formulierungshilfe eines (Neben)Straftatbestandes der „Bestechung und Bestechlichkeit“ im Gesundheitswesen, ist bereits dessen Verankerung im SGB V abzulehnen.

Das SGB V greift in seiner systematischen Ausrichtung ausschließlich für Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sollte jedoch eine Regelungslücke bezogen auf sämtliche Aktivitäten und Player (z. B. Krankenkassen) des gesamten Gesundheitswesens im Sinne einer unabhängigen medizinischen Versorgung geschlossen werden, wäre eine solche Regelung im SGB V deplatziert und käme einem Sonderstrafrecht gleich, das Vertragsärzte unangemessen benachteiligt.

Sämtliche bisher bekannte Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes kranken an der präzisen Klärung entscheidender Grundsatzfragen, wie beispielsweise der des angestrebten Schutzzwecks (Patientenschutz, Vermögen der GKV, Wettbewerb). Neue rechtliche Grauzonen und damit verbundene Rechtsunsicherheit sind die Folge.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0